



CVP Kanton Schwyz

Finanzdepartement des Kantons Schwyz
Herr Regierungsrat Kaspar Michel
Bahnhofstrasse 15, Postfach 1230
6431 Schwyz

Schwyz, den 5. Januar 2017

Vernehmlassung: Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen sowie Lastenverschiebungen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen dürfen zum Paket der Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen sowie Lastenverschiebungen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014 – 2017 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat ein Massnahmenpaket von Aufgabenverzicht, Leistungsreduktionen und Lastenverschiebungen vorgelegt. Der Kantonsrat hat am 25. Mai 2016 darüber beraten und dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, für die nachstehenden Massnahmen Bericht und Vorlage auszuarbeiten. Die CVP hat diese Massnahmen nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:

- Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen:
 - o Stehen Aufwand und Ertrag in sinnvollem Verhältnis?
 - o Wie ist die Wirkung gegen aussen?

- Lastenverschiebungen
 - o Ist die Lastenverschiebung aufgrund des Äquivalenzprinzips sinnvoll?
 - o Wie wirkt sich die Lastenverschiebung auf die Steuerdisparität unter den Gemeinden und Bezirken aus?

Die Ergebnisse dieser Beurteilungen finden sich detailliert unter den Punkten 2 und 3.

2. Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen

2.1 Aufhebung des Gesetzes zur Wohnbau- und Eigentumsförderung

- Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung

Wie der Regierungsrat schreibt, sind durch die Aussetzung der Beiträge für die Zusatzverbilligung in den 136 betroffenen Wohnobjekten in der Mehrheit Betagte, Invalide, Pflegebedürftige, Pflegepersonal sowie Personen in Ausbildung betroffen. Höhere Wohnkosten dürften in einigen dieser Fälle durch andere staatliche Leistungen abzudecken sein. Von daher wird der effektive Nutzen kleiner als das vom Regierungsrat eruierte Sparpotential sein.

Die Entlastungswirkung ist in ihrer Gesamtheit zudem äusserst bescheiden. Vor 2022 ist aufgrund der zu gewährenden Übergangsfrist mit keinen Einsparungen zu rechnen – und danach maximal mit rund 50'000 Fr. pro Jahr. Die 130'000 Fr. Gesamtersparnis stehen in keinem Verhältnis zur Wirkung, die diese Massnahme bei den Betroffenen zur Folge haben kann. Da das ganze Förderprogramm so oder so 2027 ausläuft, ist der Sinn der Umsetzung mehr als fraglich.

- **In einer Gesamtbeurteilung stimmen Aufwand, Ertrag und Wirkung in keiner Weise überein. Daher wird die Massnahme von der CVP abgelehnt.**

2.2 Kantonsratsbeschluss betreffend Kündigung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

- Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat per Ende Dezember 2018 den Austritt aus der Kulturlastenvereinbarung.

Der Kanton Schwyz leistet seit 2010 im Rahmen dieser Vereinbarung auf einer sog. „leistungs- und ergebnisorientierten Grundlage“ (Besucheranteile) Beiträge an die überregionalen Kultureinrichtungen der Kantone Luzern und Zürich. Die jährlichen Aufwendungen belaufen sich seit Beitritt auf rund 2 Mio Franken / Jahr.

Aufgrund einer – gegen den Willen der Regierung - erheblich erklärten Motion aus dem Jahre 2011 unterbreitete der Regierungsrat dem Parlament bereits im Jahr 2013 Bericht und Antrag zur Kündigung dieser interkantonalen Vereinbarung, beantragte aber die Ablehnung der Vorlage. Die 2011 eingereichte Motion stand im Kontext zur Kündigung des PHZ Konkordats durch den Kanton Luzern. Die Solidarität und die Zusammenarbeit der Zentralschweizer Kantone vor allem im Bildungsbereich wurden damals auf eine harte Probe gestellt. Der Austritt aus der Kulturlastenvereinbarung sollte auch ein entsprechendes Zeichen des Unmuts aussenden.

Der Kantonsrat folgte dem Antrag der Regierung und lehnte den Austritt deutlich ab. Als Gründe wurden im Wesentlichen aufgeführt, dass Schwachstellen der Vereinbarung im Sinne des Kantons Schwyz korrigiert wurden, die Vereinbarung zum Kulturlastenausgleich ein adäquates Konstrukt zur Förderung der überregionalen Kultur und der Beteiligung des Kantons Schwyz darstellt und die Zusammenarbeit unter den Vereinbarungspartnern auch über den Kulturbereich erleichtert und gefördert wird.

Diese Gründe sind auch heute noch stichhaltig. Der Kulturlastenausgleich sorgt für Stabilität und Kontinuität bei der Finanzierung und trägt damit dem hohen Stellenwert der überregionalen Kultur Rechnung. Ein Austritt des Kantons Schwyz würde die ganze Vereinbarung gefährden.

➤ **Die CVP lehnt daher den Austritt aus der Vereinbarung ab.**

Bezüglich Finanzierung ist die CVP mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden, dass diese nicht mehr über die laufende Rechnung, sondern über den Lotteriefonds erfolgt. Die Auszahlung soll an die Bedingung geknüpft werden, dass die Reserve des Lotteriefonds mindestens 10 Mio Franken beträgt. Nach Einschätzung der CVP kann der Kanton Schwyz seinen Verpflichtungen auch unter dieser Bedingung auf absehbare Zeit in der bisherigen Grössenordnung nachkommen. Sobald rsp. soweit der Lotteriefondspegel von CHF 10 Mio. unterschritten wird, muss der Kulturlastenausgleich wieder aus den allgemeinen Steuern bezahlt werden. Dazu ist es wichtig, dass die dafür erforderliche gesetzliche Grundlage nicht aufgehoben wird. Der Lotteriefonds darf nicht ausgehungert werden mit der Wirkung, dass für die übrigen Kulturbeiträge nicht mehr genügend Mittel vorhanden sind.

Die von der CVP vorgeschlagene Variante – Verbleib in der Vereinbarung und Finanzierung über den Lotteriefonds – entspricht der Vorlage der Zuger Regierung im Rahmen des dortigen Entlastungsprogrammes 2015 – 2018. Im Kanton Zug sprechen offensichtlich keine (bundes-) rechtlichen Hürden gegen diese Variante.

➤ **Die CVP lädt den Regierungsrat des Kantons Schwyz ein, im Rahmen dieser Vernehmlassung die „Zuger Variante“ zu prüfen und in der Vorlage zu berücksichtigen. Die CVP kann jedoch der Verschiebung der Finanzierung aus dem Lotteriefond nur unter der klaren und durchsetzbaren Bedingung zustimmen, dass in diesem Fonds stets ein Sockel von CHF 10 Mio. verbleibt.**

3. Lastenverschiebungen

3.1 Teilrevision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

- Der Regierungsrat beantragt, dass der Kanton die Kosten der EL zur IV trägt (nach Abzug des Bundesbeitrages). Die Gemeinden tragen die Kosten der EL zur AHV (nach Abzug des Bundesbeitrages), aufgeteilt nach Köpfen.

Der Regierungsrat will die Kosten der Ergänzungsleistungen neu aufteilen. Die Idee ist, dass die Gemeinden die EL zur AHV und der Kanton die EL zur IV (jeweils nach Abzug der entsprechenden Bundesbeiträge) finanzieren sollen. Aus Sicht der Regierung ist diese Aufteilung „sachgerechter“. Vorgeschlagen werden zwei Varianten der Lastenverschiebung auf die Gemeinden, nämlich nach Köpfen oder nach Steuerkraft. Der Regierungsrat beantragt die Variante nach Köpfen.

Die CVP verwirft beide Varianten dieser Lastenverschiebung aus folgenden Gründen:

- **Äquivalenzprinzip spielt nicht**

Der Regierungsrat hält im Bericht zur Vernehmlassungsvorlage fest, dass die sachgerechte Aufteilung der Kosten der EL im Sinne der fiskalpolitischen Äquivalenz die bessere Lösung sei. Dies vor allem deshalb, weil Gemeinden grundsätzlich für die Belange des Alters zuständig sind.

Die Regierung geht somit davon aus, dass die Gemeinden es selber in der Hand haben, die Kosten für EL im Alter tief zu halten. Dieser Einfluss im Bereich der EL ist jedoch nicht gegeben. Was der Bund nicht regelt, wird vom Kanton legiferiert. Die Gemeinden würden in Zukunft untereinander solidarisch die EL Kosten zur AHV tragen, denn die Verteilung nach Köpfen führt keinesfalls zu einer verursachergerechten Finanzierung. Gemeinden mit wenig Fallzahlen quersubventionieren Gemeinden mit hohen Fallzahlen. Dieses Solidaritätsprinzip ist besser auf Stufe des Kantons angesiedelt.

- **Steuerschere geht weiter auseinander**

Der Kanton Schwyz hat sich zum Ziel gesetzt, die Steuerschere zwischen den Gemeinden nicht weiter auseinanderdriften zu lassen (vgl. Strategie Wirtschaft & Wohnen - Umsetzungsplanung 2012-2013: A1.2 Steuerattraktivität für ganzes Kantonsgebiet: Die Steuerdisparität im Kanton soll möglichst vermindert werden.). Die Neuverteilung der EL Kosten zur AHV nach Köpfen auf die Gemeinden bewirkt jedoch genau dies. Die Gemeinden werden zusätzlich mit rund CHF 12.6 Mio. belastet. Dies trifft v.a. jene Gemeinden mit vielen Köpfen und durchschnittlichem Steuersubstrat überproportional stark. Auch wenn diese Ausgaben in den Normaufwand eingerechnet werden, ist es nicht abzusehen, dass der Normaufwandausgleich in Zukunft durch den Kanton weiter erhöht werden kann. Die zusätzlichen EL Kosten können nicht ausgeglichen werden (sonst würde ja auch die Sparübung keinen Sinn machen).

Sollte sich die Verteilung nach Steuerkraft durchsetzen, ist die Wirkung wahrscheinlich ähnlich wie jene nach Köpfen, da der Regierungsrat beabsichtigt, die betroffenen steuerstarken Gemeinden im innerkantonalen horizontalen Finanzausgleich wieder zu entlasten. Die Katze beisst sich hier in den Schwanz...

- **Beide Modelle der Lastenverschiebung der gesamten EL zur AHV auf die Gemeinden werden verworfen. Diese führen zu massiver Mehrbelastung in einzelnen Gemeinden, welche nicht verkraftbar und folglich nicht sinnvoll sind. Eine weitere Erhöhung der Steuerdisparität kann nicht toleriert werden.**

3.2 Lastenverschiebungen im Bereich Schule

3.2.1 Teilrevision des Volksschulgesetzes – Reduktion der Kostenbeteiligung an der Volksschule

- Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Kantonsanteil an den Kosten der Volksschule von aktuell 20 Prozent auf neu 18 Prozent zu reduzieren.

3.2.2 Teilrevision des Volksschulgesetzes: Anpassung des Kostenteilers im Bereich Sonderschulung

- Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen neuen Kostenteiler für den Bereich der Sonderschulung von bisher 50:50 Kanton – Schulträger auf neu 40: 60 Kanton – Schulträger.

3.2.3 Kantonsratsbeschluss betreffend Verzicht auf Beiträge an Schulanlagen

- Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die ersatzlose Aufhebung des Gesetzes über Beiträge an Schulanlagen. Damit werden in Zukunft keine Beiträge des Kantons an Schulanlagen mehr ausgerichtet.

Lastenverschiebungen aus finanziellen Gründen mit irgendwelchen, sachlich kaum haltbaren Argumenten zu untermauern, kann nach Meinung der CVP unterlassen werden. Bei allen drei Elementen des Massnahmenpaketes werden von der Regierung denn auch kaum Anstrengungen unternommen, die Kostenverlagerung inhaltlich zu begründen. Dass der „Nutzen“ für die Volksschule vornehmlich bei den lokalen Schulträgern anfällt, ist selbstverständlich und richtig. Offensichtlich ist, dass das Äquivalenzprinzip bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Finanzierung je länger je mehr aus dem Gleichgewicht gerät. Unter diesem Aspekt müsste konsequenterweise die Volksschulgesetzgebung grundsätzlich überprüft und die Einflussnahme des Kantons allenfalls eingeschränkt werden. Ob dies im Sinne einer kohärenten Führung und Aufsicht des Kantons über das Volksschulwesen ist, darf allerdings bezweifelt werden.

Fakt ist, dass mit diesen Lastenverschiebungen die Probleme des Kantons einfach an die Schulträger weitergegeben werden. Die Schere zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden wird sich weiter öffnen und der Druck auf einzelne Kommunen wird sich erhöhen, während andere die zusätzliche Belastung problemlos tragen können. Dies kann nicht im Sinne des Kantons und des Bürgers sein. Reine Lastenverschiebungen ohne jeglichen Spareffekt werden vom Stimmvolk nicht goutiert werden, wie bereits die ähnlich gelagerte Abstimmung im Herbst 2012 klar gezeigt hat.

- **Bei diesen Massnahmen handelt es sich um reine Lastenverschiebungen vom Kanton auf die Schulträger. Die CVP lehnt diese Massnahmen daher ab.**

3.3 Teilrevision Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

- Der Regierungsrat empfiehlt die Streichung der Beiträge an den Gewässerschutz

Der Kanton beteiligt sich heute mit bis zu 20% an den Kosten der vom Bund beitragsberechtigten Abwasseranlagen sowie an den Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebiets. Nun soll auf eine solche Kostenbeteiligung verzichtet werden. Die anfallenden Mehrauslagen auf Stufe Gemeinden sind aufgrund der Spezialfinanzierung von Abwasserentsorgung durch die Abwassererursacher zu tragen. Der Kanton erhofft sich Einsparungen von CHF 50'000 pro Jahr.

Leidtragende wären voraussichtlich eher finanzschwache Gemeinden, welche die Abgabegebühren bei der Abwasserentsorgung dazuschlagen müssten. Primär fordert der Kanton die Erarbeitung von generellen Planungen der Abwasseranlagen. GEP's werden häufig durch die kantonale Fachamtsstelle zurückgewiesen mit der Aufforderung, weitere umfangreichere Untersuchungen durchzuführen. Wenn der Kanton nicht mehr mitfinanzieren muss, so werden die Amtstellen lediglich Forderungen stellen, jedoch nicht an den verursachten Kosten partizipieren.

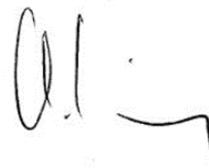
- **Dies erachtet die CVP als falschen Weg und beantragt daher die Streichung dieser Lastenverschiebung.**

Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse
CVP Kanton Schwyz



Reto Wehrli
Präsident Kantonalpartei a.i.



Christian Kündig
Fraktionschef